

ANLAGE zum Antrag 030 /2019

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

(Fraktion DIE LINKE)

	Regelung	Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Beschlussvorlagen und Anträge an die Gemeindevertretung			
1	§ 13 (1)	Beschlussvorlagen sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist oder wenn sie der Vertretung von Interessen der Gemeinde gegenüber dem Landkreis, dem Land oder dem Bund dienen. Jeder Beschlussvorschlag ist durch den Antragsteller kurz vorzustellen und zu begründen.	<u>Beschlussvorlagen und Anträge</u> sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist oder wenn sie der Vertretung von Interessen der Gemeinde gegenüber dem Landkreis, dem Land oder dem Bund dienen. Jeder Beschlussvorschlag ist durch den Antragsteller kurz vorzustellen und zu begründen.
2	§ 13 (2)	Beschlussvorlagen sollen in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden. Vor ihrer Abstimmung in der Gemeindevertretung soll ein Sprecher des Ausschusses über die Entscheidung im Ausschuss berichten, wenn der Abstimmung eine Beratung in Ausschüssen vorherging.	Beschlussvorlagen <u>und Anträge</u> sollen in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden. <u>Zur Behandlung in der Gemeindevertretung sind den Gemeindevertretern die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Fachausschüsse vorzulegen. Zusätzlich können Mitglieder der Ausschüsse über die Entscheidung im Ausschuss berichten.</u>
3	§ 13 (3)	Beschlussvorlagen können vorgelegt werden: a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter b) von einer Fraktion c) von dem Bürgermeister	<u>Beschlussvorlagen und Anträge</u> können vorgelegt werden: a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter (<u>Anträge</u>) b) von einer Fraktion (<u>Anträge</u>) c) von dem Bürgermeister (<u>Beschlussvorlagen</u>)
4	§ 13 (4 bis 8)	Jeweils: „Beschlussvorlagen“	Zu: <u>„Beschlussvorlagen und Anträge“</u>
Fachausschüsse			
5	§ 24 (5)	[...] Zusätzlich können der Naturschutzbeauftragte und der Grabenschaubeauftragte als Sachkundige Einwohner in den UVA und der Denkmalschutzbeauftragte als Sachkundiger Einwohner in den OPA berufen werden. [...]	[...] <u>Vertreter von Beiräten und die ehrenamtlichen Beauftragten besitzen das aktive Teilnahmerecht in Fachausschüssen, welche ihren Tätigkeitsbereich betreffen.</u> [...]
6	§ 24 (10)	Das Votum der sachkundigen Einwohner und der Vertreter des Jugend- und Seniorenbeirates zu den einzelnen Beschlussvorlagen soll in der Niederschrift festgehalten werden.	Das <u>Votum der sachkundigen Einwohner, der ehrenamtlichen Beauftragten sowie der Vertreter der Beiräte zu den einzelnen Beschlussvorlagen und Anträgen ist in der Niederschrift festzuhalten.</u>